



9. Zusammenfassung

Im Auftrag der Stadt Schmallenberg wurde von uns eine schalltechnische Bestandaufnahme der Geräuschimmissionen durch die vorhandenen Betriebe im vorgesehenen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 173 "Donscheid" durchgeführt. Die Untersuchung hat ergeben, dass diese Betriebe in Summe die Immissionsrichtwerte und Orientierungswerte nachts vollständig und tags annähernd ausschöpfen. Zusammen mit der aktuell nicht bestimmten Vorbelastung durch die außerhalb des Plangebietes den Immissionsort benachbarten weiteren Gewerbebetriebe sind vorhandene Überschreitungen nicht auszuschließen.

Für die im Plangebiet vorhandenen Betriebe und bisher ungenutzten Flächen ohne absehbare Nutzung ist eine Festsetzung als Gewerbegebiet oder Industriegebiet im Angebotsbebauungsplan vorgesehen. Eine detaillierte Bestimmung der für dort hinzukommende Nutzungen zur Verfügung stehenden Geräuschkontingente erfordert bei den gegebenen Bedingungen die zusätzliche Bestimmung der Vorbelastung durch die Gewerbenutzungen außerhalb des Plangebietes in der hier maßgeblichen Nachbarschaft. Eine solche Bestandaufnahme der Gewerbelärm-Gesamtbelastung dürfte bei diesen Bedingungen auch für ein rechtssicheres Planverfahren sinnvoll beziehungsweise erforderlich sein.

Die Bewertung der Ergebnisse ist der städtebaulichen Abwägung vorbehalten. Die Ergebnisse zeigen, dass, unabhängig von dieser Vorbelastung, die Geräuschkontingente für uneingeschränkte Gewerbe- oder Industriegebiete für die zur Nutzung vorgesehenen unbebauten Flächen im Plangebiet nicht zur Verfügung stehen. Es sind Einschränkungen der dort zulässigen Nutzungen erforderlich. Auf den unbebauten Flächen im Plangebiet sind Nutzungen im Rahmen der immissionsrechtlichen Anforderungen möglich, die während der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 6:00) keine relevanten Geräusche erzeugen und die während des Tages (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) für Gewerbegebiete typische Schallemissionen einhalten beziehungsweise, abhängig von der Vorbelastung, soweit unterschreiten, dass sie keine relevanten Beiträge zu Richtwert-/Orientierungswertüberschreitungen der Gewerbelärm-Gesamtbelastung leisten können. Möglich erscheint damit insbesondere die Verwirklichung von konkret absehbaren Nutzungen, die diese Anforderungen erfüllen. Der Nachweis erfolgt dann fallbezogen, gegebenenfalls im Bauleitplanungs-, Baubeziehungsweise BImSchG-Genehmigungsverfahren. Je nach Höhe dieser Zusatzbelastung können solche Nachweise mit oder ohne Vorbelastungsermittlung möglich sein.

Hinweise für die Bauleitplanung sind im Kapitel 8 enthalten.

Meschede, 30. August 2023